SATZUNG
DER
VEREINIGUNG
FÜR MEDIZINRECHT
(VFM) E.V.

IN DER FASSUNG VOM 21. DEZEMBER 2009

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein trägt den Namen „Vereinigung für Medizinrecht (VfM) e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein dient der besonderen Förderung der Wissenschaft und Bildung, namentlich des deutschen, europäischen, internationalen und ausländischen Medizinrechts. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausrichtung wissenschaftlicher Forschungen und Veranstaltungen, namentlich durch

- Durchführung von Seminaren, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Kongressen,
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen unter anderem für Rechtsanwälte, Krankenhäuser und sonstige praktisch mit dem Medizinrecht befasste Personen,
- Unterstützung des Studiums des Medizinrechts und der diesbezüglichen Rechtsvergleichung mittels Durchführung eigener Forschungsprojekte und Vergabe von Leistungsstipendien,
- Zusammenarbeit mit gleichgelagerten in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und Institutionen,
- Mittelbeschaffung und Weiterleitung an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft des privaten Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Bildung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er finanziert sich aus Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie den Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 GEWINNVERWENDUNG UND BEGÜNSTIGUNGSVERBOT

(1) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am oder vom Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengemeinschaft werden. Der Eintritt in den Verein kann als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen; juristische Personen und Personengemeinschaften können nur Fördermitglieder werden. Die Bestimmungen der Satzung über die Rechte und Pflichten der (Vereins-)Mitglieder gelten sowohl für ordentliche als auch für Fördermitglieder, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Fördermitglied hat einen finanziellen Förderbeitrag zu leisten, der zwischen Fördermitglied und Vorstand vereinbart wird; die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen. In der Vereinbarung über die Fördermitgliedschaft können weitere Rechte und Pflichten des Fördermitglieds festgelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Er wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, je-

doch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Nichtbesetzung einer Vorstandsposition durch die Mitgliederversammlung hat der gewählte Vorstand das Recht zu Selbstergänzung. Die Amtsperiode der ergänzten Vorstandsmitglieder dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen,

- Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand und
- angemessene Abgeltung des zeitlichen Aufwands

gezahlt wird.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils in der Form der Alleinvertretung.

(4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn sein Stellvertreter dies verlangt eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Fördermitglieder haben Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Bei postalischer Einladung gilt diese mit dem dritten auf den Tag der Absendung folgenden Werktag als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet war. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist ein-

zuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

(5) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 8 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, mit der die Modalitäten der Verwaltung des Vereins festgelegt werden.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Juristenfakultät der Universität Leipzig zu.

(2) Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, insbesondere sollen im letzteren Falle hieraus Literatur und sonstige Lehr- und Lernmittel für den medizin-, arbeits- und sozialrechtlichen sowie rechtsgeschichtlichen Bereich erworben werden.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.